



Schiedsrichterordnung 2015

I. Allgemeines

§ 1 Grundlagen

Grundlage für das Schiedsrichterwesen im Basketballverband Baden-Württemberg e.V. (BBW) bildet die Schiedsrichterordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-SRO) in ihrer jeweiligen Fassung. Sie wird ergänzt und erweitert durch diese Schiedsrichterordnung (BBW-SRO). Beide Ordnungen sind als Einheit zu betrachten.

II. Organe und Aufgaben

§ 2 Organe

Die Organe des Schiedsrichterwesens sind

- a) der Vizepräsident für das Schiedsrichterwesen (BBW-Schiedsrichterwart)
- b) die Bezirksschiedsrichterwarte

§ 3 BBW-Schiedsrichterwart (BBW-SRW)

Der BBW-SRW regelt und verwaltet das Schiedsrichterwesen im BBW und führt den Vorsitz der BBW-Schiedsrichterkommission (BBW-SRK).

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Beaufsichtigung und Koordinierung des Schiedsrichterwesens im BBW incl. der Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter (SR) im BBW
- b) Abwicklung der allgemeinen Geschäfte
- c) Schiedsrichtereinsatz und -umbesetzung in allen BBW - Ligen und in vom DBB übertragenen Spielen
- d) Zusammenarbeit mit den anderen Landesverbänden und der DBB-Schiedsrichter-Kommission
- e) Berufung - mit Zustimmung des Präsidiums - freier Mitarbeiter für bestimmte Aufgaben
- f) Führen der BBW- Schiedsrichterliste
- g) Verhängung von Strafen

§ 4 Bezirksschiedsrichterwart (Bezirks-SRW)

Der Bezirks-SRW regelt und verwaltet das Schiedsrichterwesen in seinem Bezirk und führt den Vorsitz der Bezirks-Schiedsrichterkommission (Bezirks-SRK).

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Beaufsichtigung und Koordinierung des Schiedsrichterwesens incl. Aus- und Weiterbildung der SR auf Bezirksebene
- b) Abwicklung der allgemeinen Geschäfte

- c) Schiedsrichtereinsatz und -umbesetzung in allen Bezirks-Ligen und in vom BBW übertragenen Spielen
- d) Zusammenarbeit mit den anderen Bezirken und dem BBW
- e) Berufung - mit Zustimmung des Bezirksvorstands - freier Mitarbeiter für bestimmte Aufgaben
- f) Führen der Bezirks-Schiedsrichterliste
- g) Verhängung von Strafen

§ 5 Schiedsrichterkommission (SRK)

1. Zur Unterstützung des BBW-SRW wird eine BBW-Schiedsrichterkommission (BBW-SRK) gebildet.
2. Die BBW-SRK setzt sich zusammen aus dem BBW-SRW als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des BBW-SRW vom Präsidium berufen werden.
3. Der Aktivensprecher der BBW-Schiedsrichter-Kader wird von der BBW-SRK nominiert und ist eines der weiteren Mitglieder der BBW-SRK.
4. Die Mitglieder einer Bezirks-SRK werden auf Vorschlag des Bezirks-SRW vom Bezirksvorstand berufen.

§ 6 BBW-Schiedsrichtergeschäftsstelle (SGS)

1. Zur Entlastung des BBW-SRW und der BBW-SRK kann das BBW-Präsidium auf Vorschlag des BBW-SRW eine SR-GS einrichten. Diese wird unter der Verantwortung des BBW-SRW tätig und hat den Status eines freien Mitarbeiters.
2. Dies gilt sinngemäß auch für Schiedsrichter-Geschäftsstellen auf Bezirksebene.

§ 7 Nachwuchsförderung

1. Die Organe des Schiedsrichterwesens sind insbesondere der Förderung des Schiedsrichternachwuchses verpflichtet.
2. Der BBW-SRW benennt geeignete Kandidaten für die DBB-Schiedsrichter-Kader.
3. Die Bezirks-SRW benennen geeignete Kandidaten für die BBW-Schiedsrichter-Kader.

III. Schiedsrichter

§ 8 Schiedsrichter-Basislizenz

1. Vor der DBB-Schiedsrichtertilizenz ist zunächst die Schiedsrichter-Basislizenz zu erwerben. Sie wird nach erfolgreicher Teilnahme an einem Prüfungslehrgang gemäß den DBB-Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichter durch den BBW-SRW oder durch den Bezirks-SRW erteilt.
2. Der Bezirks-SRW ist zuständig für die Durchführung von Prüfungslehrgängen. Er hat mindestens einen Lehrgang pro Jahr auszuschreiben. Das Weitere regelt der BBW-SRW durch Richtlinien.

3. Die Basislizenz berechtigt zur Leitung von Pflichtspielen (siehe § 6 Abs.1 DBB-SPO) auf Bezirksebene mit Ausnahme der Landesliga Herren. Diese Berechtigung kann durch Ausschreibung weiter beschränkt oder mit Auflagen versehen werden.
4. Ein Anspruch auf namentliche Ansetzung besteht nicht.
5. Über die Anerkennung von Eingangslizenzen anderer Landesverbände entscheidet der BBW-SRW.

§ 9 DBB-Schiedsrichterlizenz

1. Die Schiedsrichterlizenz wird durch den DBB ausgestellt. Ihr Erwerb richtet sich nach den DBB-Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern.
2. Der BBW-SRW oder nach Absprache der Bezirks-SRW schreibt jährlich mindestens einen Prüfungslehrgang für die Lizenzstufe D aus. Die Ausschreibung ist amtlich bekannt zu machen.
3. Über die Anerkennung ausländischer Lizenzen mit dem Ziel, die Schiedsrichterlizenz oder die Basislizenz zu erwerben, entscheidet der BBW-SRW.
4. Die Schiedsrichterlizenz berechtigt zur Leitung von Pflichtspielen. Ein Anspruch auf namentliche Ansetzung besteht nicht.

§ 10 Verlängerung einer Lizenz

1. Schiedsrichterausweise, also Schiedsrichter-Basislizenz und/oder DBB-Schiedsrichterlizenz (kurz: Lizenz), sind nach Erstaussstellung bis zum Ende der laufenden Spielzeit gültig, danach nur mit gültigem Jahresvermerk.
2. Der Jahresvermerk wird beim Besuch der jährlichen Fortbildungsveranstaltung auf DBB-, Regionalliga-, BBW- oder Bezirksebene erteilt. Voraussetzung für die Erteilung ist die Leitung von mindestens fünf Pflichtspielen in der abgelaufenen Spielzeit.
3. Werden Spiele bei Schulsportwettkämpfen geleitet, wird ein Turnier wie ein Pflichtspiel gewertet.

§ 11 Verfahren bei Nichterfüllung der Pflichtspielzahl

1. Die Erteilung des Jahresvermerks bei erstmaliger Nichterfüllung der Pflichtspielzahl liegt im Ermessen des zuständigen SRW.
2. Bei wiederholter Nichterfüllung der Pflichtspielzahl soll die Erteilung des Jahresvermerks von der Absolvierung eines Beobachtungsspiels abhängig gemacht werden. Die Kosten für die Beobachtung können dem Schiedsrichter auferlegt werden.

§ 12 Verfahren bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht

1. Bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht wird grundsätzlich kein Jahresvermerk erteilt.
2. Bei Vorliegen eines besonderen Grundes für die Nichterfüllung der Fortbildungspflicht liegt die Erteilung des Jahresvermerks im Ermessen des zuständigen SRW. § 11 Abs.2 findet entsprechende Anwendung.

§ 13 Ruhende Lizenz

1. Eine Lizenz ohne erteilten Jahresvermerk ruht.
2. Hat die Lizenz ein Jahr geruht, wird nach erneutem Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im Falle des § 12 ohne Weiteres ein Jahresvermerk erteilt; im Falle des § 11 soll zuvor die erfolgreiche Absolvierung eines Beobachtungsspiels gefordert werden. § 11 Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Hat die Basislizenz zwei Jahre geruht, wird ein Jahresvermerk erteilt, wenn eine Fortbildungsveranstaltung besucht und ein Beobachtungsspiel erfolgreich absolviert wurde. § 11 Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Hat die Schiedsrichterlizenz zwei bis fünf Jahre geruht findet Abs.3 entsprechende Anwendung.
5. Die Überwachung der ruhenden Lizenzen obliegt den Bezirks-SRW. Sie haben den Stand nach Maßgabe des BBW-SRW zu melden.

§ 14 Erlöschen der Lizenz; Rückstufung

1. Eine Basislizenz erlischt, wenn
 - a) sie rechtmäßig entzogen wird,
 - b) für eine Basislizenz nach Ablauf von zwei Jahren des Ruhens kein neuer Jahresvermerk beantragt wird,
 - c) sie zurückgegeben wird.
2. Eine DBB-Schiedsrichterlizenz erlischt, wenn
 - a) sie rechtmäßig entzogen wird
 - b) nach Ablauf von drei Jahren des Ruhens kein neuer Jahresvermerk erteilt wird,
 - c) sie zurückgegeben wird

§ 15 Pflichten des Schiedsrichters

1. Jeder Schiedsrichter muss Mitglied in einem dem BBW angehörendem Verein sein. Jeder SR hat dafür Sorge zu tragen, dass in Team-SL eine gültige E-Mailadresse hinterlegt ist, so dass er alle relevanten Informationen (incl. der Ansetzungen als SR) zeitgerecht erhält und Rückmeldungen entsprechend machen kann.
2. Die Schiedsrichter sind bei der Ausübung eines Spielauftrags im Auftrag des BBW tätig und zu neutralem und korrektem Verhalten verpflichtet. Der SR hat für die physischen und psychischen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Schiedsrichter zu sorgen.
3. Der Schiedsrichter hat einen Vereinswechsel unverzüglich seinem zuständigen Bezirks-SRW mitzuteilen.
4. Bei einem Wechsel aus einem anderen Landesverband zu einem Verein des BBW ist dieser Wechsel unverzüglich dem BBW-SRW und dem zuständigen Bezirks-SRW mitzuteilen.

§ 16 Pflichten der Vereine; Sonderumlage

1. BBW-Vereine sind verpflichtet, Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis zu stellen.
2. Als Mindestzahl gilt:
 - a) für die ersten zwei Mannschaften je zwei Schiedsrichter,
 - b) für jede weitere Mannschaft je ein Schiedsrichter,
 - c) für Vereine mit nur einer Mannschaft ein Schiedsrichter, sofern dieser mindestens die doppelte Anzahl vorgeschriebener Pflichteinsätze erbracht hat. Bei Vereinen mit zwei Mannschaften, zwei Schiedsrichter, sofern diese jeweils die doppelte Anzahl der vorgeschriebenen Pflichtspiele erbracht haben.
 - d) Die Durchführung eines Schiedsrichterneulingslehrgang steht der Gestellung eines Schiedsrichters gleich.
3. Jeder Verein ist verpflichtet dem zuständigen Bezirks-SRW einen Ansprechpartner für SR-Angelegenheiten zu benennen („Vereins-Schiedsrichterwart“).
4. Schiedsrichter, die ihre Pflichtspielzahl (§ 10 Abs.3) nicht erfüllt haben, zählen für diese Spielzeit nicht als Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis.
5. Die Gestellungspflicht gilt nicht für Jugendmannschaften, in deren Ligen keine neutralen Schiedsrichter angesetzt werden.
6. Die Gestellungspflicht für Neulingsvereine tritt mit Beginn der zweiten Spielzeit der ersten Mannschaft dieses Vereins in Kraft.
7. Die Erfüllung der Gestellungspflicht wird jährlich zum Ende der Spielzeit vom BBW-SRW überprüft.
8. Bei Nichterfüllung der Gestellungspflicht wird eine Sonderumlage erhoben, deren Höhe durch die Finanz- und Kassenordnung geregelt wird. Die Einnahmen aus der Sonderumlage werden zweckgebunden für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Schiedsrichterwesen zur Verfügung gestellt, zur Hälfte den betreffenden Bezirken. Die Bezirke haben die zweckentsprechende Verwendung der Gelder nachzuweisen.

IV. Spielbetrieb

§ 17 Schiedsrichteransetzungen

1. Die Schiedsrichter werden grundsätzlich vom Veranstalter des jeweiligen Wettbewerbs angesetzt. Dies kann in Absprache zwischen Veranstalter und BBW-SRW bzw. Bezirks-SRW in der Ausschreibung anders geregelt werden.
2. Bei Spielen auf Bezirksebene, mit Ausnahme der Landesliga Herren, können anstelle einer namentlichen Ansetzung Vereine zur Entsendung von Schiedsrichtern angesetzt werden.
3. Im Jugendspielbetrieb kann durch Ausschreibung geregelt werden, dass die am jeweiligen Spiel oder Turnier beteiligten Vereine auch die Schiedsrichter zu stellen haben.
4. Den Einsatz von Gastschiedsrichtern regelt der BBW-SRW.

§ 18 Schiedsrichterkader

Für jeden Wettbewerb kann ein Schiedsrichterkader gebildet werden. Der zuständige SRW legt die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit fest. Die SR eines solchen Kadern sind vorrangig in diesem Wettbewerb einzusetzen.

§ 19 Weiter- und Rückgabe von Spielaufträgen

1. Die direkte Weitergabe von Spielaufträgen an einen anderen Schiedsrichter ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen regelt der zuständige SRW.
2. Die Rückgabe eines Spielauftrages gilt als verspätet, wenn sie innerhalb von 10 Tagen vor dem Spieltermin erfolgt.
3. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch bei vereinsweiser Schiedsrichtereinteilung.

§ 20 Schiedsrichterkleidung

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, offizielle Schiedsrichterkleidung zu tragen. Das Nähere einschließlich einer Werbung auf Schiedsrichterkleidung regelt die BBW-SRK im Einvernehmen mit dem BBW-Präsidium.

§ 21 Freier Eintritt für Schiedsrichter

Schiedsrichter haben gegen Vorlage ihres gültigen Schiedsrichterausweises freien Eintritt zu allen Pflichtspielen (bis einschließlich 2. Regionalliga) der dem BBW angeschlossenen Vereine.

§ 22 Schiedsrichterbeurteilungen

Der Veranstalter kann die Vereine zur Abgabe einer Schiedsrichterbeurteilung verpflichten. Diese Verpflichtung und nähere Einzelheiten sind durch die Ausschreibung zu regeln.

V. Spielleitungshonorar und Kostenerstattung

§ 23 Spielleitungshonorare

1. Schiedsrichter haben Anspruch auf Spielleitungshonorar.
2. Die Spielleitungshonorare je Spielklasse werden vom Verbandstag bzw. -beirat auf Vorschlag des BBW-SRW beschlossen.
3. Bei Pokalspielen richtet sich die Spielleitungshonorar nach der höheren Spielklasse der am Spiel beteiligten Mannschaften.

§ 24 Kostenerstattung

1. Schiedsrichter erhalten Fahrtkostenerstattung nach der BBW Finanz- und Kassenordnung. Evtl. weitere notwendige Kosten (z.B. Parkgebühren) werden gegen Nachweis erstattet.
2. Bei namentlicher Ansetzung der Schiedsrichter ist der Wohnort laut Schiedsrichterliste Grundlage der Abrechnung. Der zuständige SRW kann im Einzelfall Abweichungen zulassen.

3. Die jeweils zuständige Schiedsrichtereinsatzstelle kann eine gemeinsame Anreise der Schiedsrichter hinsichtlich der Abrechnung anordnen. Der / die Fahrer bekommen evtl. Mehrkosten entsprechend erstattet.
4. Die Regelung nach Punkt 3 gilt sowohl für namentliche als auch für vereinsweise Einteilung der Schiedsrichter.

§ 25 Sichter, Coaches und Prüfer

Sichter, Coaches und Prüfer von (angehenden) Schiedsrichtern erhalten ein Honorar, die das Präsidium auf Vorschlag des BBW-SRW festlegt und Fahrtkosten nach der BBW Finanz- und Kassenordnung.

§ 26 Abrechnung in Sonderfällen

1. Fallen ein oder zwei Spiele aus, stehen dem angereisten Schiedsrichter die Spielleitungsgebühren für jedes ausgefallene Spiel und Fahrtkostenerstattung zu. Dieser Anspruch entfällt, wenn der Schiedsrichter vor seiner Abreise über einen Spielausfall informiert wurde.
2. Tritt ein Schiedsrichter nicht oder verspätet zu einem Spielauftrag an und haben sich die beteiligten Vereine nach DBB-SO, Abschnitt XII auf einen anderen Schiedsrichter geeinigt, so verliert der bisher angesetzte Schiedsrichter seinen Anspruch auf Spielleitungsgebühren und Fahrtkostenerstattung. Bei Vorliegen höherer Gewalt entscheidet der zuständige SRW im Einzelfall über die Zahlung einer Auslagenerstattung. Diese ist vom Veranstalter des Wettbewerbs zu tragen.
3. Ein Schiedsrichter, der aufgrund einer Einigung der Spielpartner nach DBB-SO, Abschnitt XII Spiele leitet, hat Anspruch auf die Spielleitungsgebühren. Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht dann, wenn ihm durch den Einsatz zusätzliche Kosten entstehen.
4. Über sonstige Abrechnungen in Sonderfällen entscheidet der zuständige SRW im Einzelfall.

§ 27 Überprüfung der Schiedsrichterabrechnung

Vereine können bei Verdacht auf eine falsche Abrechnung von Spielleitungshonorar und / oder Fahrtkosten eine Überprüfung durch den zuständigen SRW beantragen.

VI. Rechtsprechung

§ 28 Grundsatz

Schiedsrichter oder Vereine können bestraft werden, wenn sie gegen Bestimmungen der SRO verstoßen und dies zu vertreten haben (siehe Bestimmungen in den jeweiligen BBW - Ordnungen).

§ 29 Zuständigkeit

1. Für Verstöße gegen die BBW-SRO ist in den Bezirken der Bezirks-SRW, ansonsten der BBW-SRW zuständig.
2. Bei Geldbußen oder sonstigen Forderungen gegen ihre Schiedsrichter haften die Vereine gesamtschuldnerisch nach § 23 Abs.4 DBB-RO.

VII. Strafen

§ 30 Grundsatz

1. Schiedsrichter oder Vereine, die schuldhaft gegen die ihnen obliegenden Pflichten verstoßen, werden durch den zuständigen SRW nach pflichtgemäßem Ermessen bestraft.
2. Folgende Strafen können ausgesprochen werden:
 - a) Geldstrafe
 - b) Suspendierung auf Zeit
 - c) Lizenzentzug.
3. Geldstrafen dürfen im Einzelfall die Summe von 250,00 € nicht übersteigen.
4. Suspendierung eines Schiedsrichters auf Zeit ist höchstens für ein Jahr zulässig.

§ 31 Katalog

Es werden im Einzelnen bestraft:

1. schuldhaftes Nichtantreten eines namentlich angesetzten Schiedsrichters

erstmalig	zweifaches Spielleitungshonorar
erste Wiederholung	dreifaches Spielleitungshonorar
zweite Wiederholung	vierfaches Spielleitungshonorar zzgl. Sperre bzw. Streichung aus dem Kader
2. schuldhaftes Nichtentsenden bzw. Nichtantreten vereinsweise angesetzter Schiedsrichter durch einen Verein, der dazu von zuständiger Stelle bestimmt worden ist

erstmalig	zweifaches Spielleitungshonorar
jede weitere Wiederholung	dreifaches Spielleitungshonorar
3. verspätetes Antreten eines Schiedsrichters

erstmalig	einfaches Spielleitungshonorar
Wiederholungsfall	zwei- bzw. dreifaches Spielleitungshonorar ggf. zzgl. Streichung aus dem Kader
4. Verletzung administrativer Aufgaben des Schiedsrichters beim Spiel
einfaches Spielleitungshonorar
5. nicht ordnungsgemäße oder nicht erschöpfende Berichterstattung bei Disqualifikation
einfaches Spielleitungshonorar
6. verspätete bzw. Nichteinsendung oder unvollständiges Ausfüllen des Nachweises der Schiedsrichterkosten durch den ersten SR
einfaches Spielleitungshonorar
7. fehlerhafte Schiedsrichterkosten-Abrechnung
einfaches Spielleitungshonorar
zzgl. Erstattung der Überzahlung
8. verspätete Rückgabe von Schiedsrichtereinsätzen 15,00 €
9. verspätete bzw. unterlassene Einsendung der Terminmeldungen 15,00 €

10. unsportliches oder nicht korrektes Verhalten eines Schiedsrichters nach § 15 Abs. 2 der BBW-SRO
Geldbuße von 25,00 € bis 300,00 €
und/oder Streichung aus dem Schiedsrichterkader
und/oder Lizenzentzug

Bei 4), 5), 6), 7) und 10) erhöht sich der Betrag bei Wiederholung bis auf das dreifache Spielleitungshonorar.

Die Punkte 1. bis 10. gelten sinngemäß auch für Sichter, Coaches und Prüfer.

Fällt bei den Ziffern 1 oder 2 das Spiel aus, entscheidet der zuständige SRW, wer die Kosten für das ausgefallene Spiel zu tragen hat.

§ 32 Zuständigkeiten und Verfahren

1. Für Verstöße nach der BBW-SRO ist, soweit nicht eine andere Zuständigkeit ausdrücklich festgelegt ist, in den Bezirken der Bezirks-SRW, ansonsten der BBW-SRW Vorinstanz im Sinne der BBW-RuStO. Dem BBW-SRW ist von jeder Strafe ein Durchschlag zuzusenden.
2. Will die zuständige Vorinstanz auf Lizenzentzug entscheiden, bedarf sie der vorherigen Zustimmung der BBW-SRK.
3. Die Vereine haften für die Zahlung von Strafen, die gegen Schiedsrichter, Beobachter und Kommissare ausgesprochen werden.
4. Für das Verfahren finden ansonsten die Bestimmungen der DBB-RO und der BBW-RuStO Anwendung.

Prüfungsrichtlinien für Schiedsrichter

1. Allgemeines

Diese Richtlinie regelt ergänzend zu den entsprechenden Bestimmungen des DBB die Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern im BBW.

2. Erwerb der Basislizenz für Schiedsrichter (BBW-Basislizenz)

Lehrprogramm und Prüfung zum Erwerb der Basislizenz für Schiedsrichter werden im BBW nach einem einheitlichen Konzept durch die Bezirke durchgeführt.

2.1 Voraussetzungen

1. Mindestalter der Teilnehmer: 15 Jahre
2. Mitgliedschaft in einem BBW-Verein
3. Anmeldung durch einen BBW-Verein
4. Bezahlung der Lehrgangskosten. Diese werden in der Ausschreibung festgelegt und beinhalten Ausbildungsunterlagen (z.B. ‚Basiswissen für Schiedsrichter‘, einen Fragenkatalog), welche die Lehrgangsteilnehmer vorab bekommen, sowie ein Schiedsrichterhemd, ein Einsatzheft und ggf. einen Schiedsrichterausweis mit Basislizenz nach bestandener Prüfung.

2.2 Lehrprogramm

Es erfolgt eine theoretische und praktische Ausbildung von 10 – 12 Stunden, die an einem Wochenende oder aufgeteilt an mehreren Tagen erfolgt. Es besteht Teilnahme-pflicht an allen Lehrprogrammteilen.

2.3 Prüfung

Die Prüfung zur Basislizenz besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil, ein praktischer Teil (Prüfungsspiel) findet nicht statt.

Bei der schriftlichen Prüfung sind in maximal 60 Minuten 40 Fragen aus dem (vorab verteilten) Fragenkatalog zu beantworten mit folgender Bewertung:

- 40 – 31 richtige Antworten: gut bestanden (3 Punkte)
- 30 – 21 richtige Antworten: bestanden (2 Punkte)
- 20 – 0 richtige Antworten: nicht bestanden (1 Punkt)

Die mündliche Prüfung besteht aus mehreren Fragen (insbesondere zu Fehlern in der schriftlichen Prüfung) mit einer Dauer von 5 bis 7 Minuten mit folgender Bewertung:

- fehlerfrei: gut bestanden (2 Punkte)
- mit Fehlern/Hilfestellungen: bestanden (1 Punkt)
- nicht ausreichend: nicht bestanden (0 Punkte)

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 4 Punkte erreicht wurden.

Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer einen Schiedsrichterausweis (BBW-Basislizenz) mit Prüfungsvermerk und Lizenznummer; ein Lichtbild neueren Datums ist einzukleben.

3. Erwerb der DBB-Schiedsrichterlizenz

Lehrprogramm und Prüfung zum Erwerb der DBB-Schiedsrichterlizenz werden im BBW nach einem einheitlichen Konzept durch den BBW durchgeführt. Basis hierfür sind die Prüfungsrichtlinien des DBB und die folgenden Ergänzungen.

3.1 Voraussetzungen

1. Mindestalter der Teilnehmer: 16 Jahre
2. BBW-Basislizenz seit mindestens 1 Jahr und mindestens 10 Spiele geleitet
3. Anmeldung durch einen BBW-Verein oder den Schiedsrichter selbst
4. Bezahlung der Lehrgangskosten. Diese werden in der Ausschreibung festgelegt und beinhalten Ausbildungsunterlagen (z.B. DBB-Regelheft, SR-Handbuch, einen Fragenkatalog), welche die Lehrgangsteilnehmer vorab bekommen, die DBB-Schiedsrichterlizenz nach bestandener Prüfung sowie die Kosten für Übernachtung und Verpflegung beim Wochenendlehrgang an einer Sportschule.

3.2 Prüfungslehrgang

Während eines Wochenendlehrgangs werden Teile des Lehrprogramms wiederholt und der theoretische Teil der Prüfung abgelegt.

3.3 Prüfungsspiel

Das Prüfungsspiel wird vom zuständigen Bezirk organisiert und durchgeführt. Der BBW erstattet diesem Bezirk 10,00 € je Schiedsrichterkandidat nach dem Prüfungsspiel.

Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer einen Schiedsrichterausweis (DBB-Schiedsrichterlizenz); ein Lichtbild neueren Datums ist einzukleben.

BBW-Schiedsrichterordnung und Prüfungsrichtlinien wurden BBW-Verbandstag am 11.07.2015 in Steinbach verabschiedet.